

## Supplementar = Artikel

zu dem Gesetz vom 21sten December 1803,  
enthaltend eine erneuerte Stillstands-  
Ordnung.

---

Den Gemeind-Ammännern gehört das Recht  
des Beysitzes in dem Stillstand zu, — sie mögen  
Mitglieder des Gemeindraths seyn, oder nicht.  
Sie haben mithin in selbigem, gleich den andern  
Stillständern, Sitz und Stimme.

Zürich, den 15. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

K a v a t e r.